

**Erläuternder Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß  
§ 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB  
im Lagebericht für die Pfeiffer Vacuum Technology AG  
und den Pfeiffer Vacuum Konzern**

Der Vorstand hat im Lagebericht für die Pfeiffer Vacuum Technology AG und den Pfeiffer Vacuum Konzern Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB gemacht. Diese Angaben werden gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG nachfolgend erläutert.

Das gezeichnete Kapital der Pfeiffer Vacuum Technology AG beläuft sich zum 31. Dezember 2015 unverändert auf 25.261 T€ und besteht aus insgesamt 9.867.659 nennwertlosen Stückaktien. Es existieren und existierten keine unterschiedlichen Aktiengattungen, sodass alle Aktien die gleichen Rechte, insbesondere die gleichen Stimm- und Dividendenbezugsrechte, verbriefen. Dementsprechend beträgt der rechnerische Anteil am gezeichneten Kapital jeweils 2,56 €.

Zum 31. Dezember 2015 hatten Dr. Karl Busch, Frau Ayhan Busch, Frau Ayla Busch, Herr Sami Busch und Herr Kaya Busch insgesamt 27,2 % der Stimmrechte der Gesellschaft. Die Anteile werden über rechtlich selbständige Einheiten der familiengeführten Busch-Gruppe gehalten und den genannten Personen zugerechnet. Weitere Anteilseigner mit einer Beteiligungsquote größer 10 % bestanden zum 31. Dezember 2015 nach unserem Kenntnisstand nicht. Zum 31. Dezember 2014 gab es keine Anteilseigner mit einer Beteiligungsquote größer 10 %.

Satzungsänderungen können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der bei der Hauptversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend eine größere Mehrheit vor. Nach unserer Kenntnis bestehen keine Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Gemäß der Satzung der Gesellschaft und §§ 84, 85 AktG werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Mai 2011 wurde der Vorstand ermächtigt, das gezeichnete Kapital um 12.630.603,24 € oder 4.933.829 Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Diese Ermächtigung gilt bis zum 25. Mai 2016 und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2014 ist der Vorstand ermächtigt, Teilschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten beziehungsweise Wandlungspflichten, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen (beziehungsweise Kombinationen dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu 200.000.000,00 € zu begeben und den Inhabern Wandlungsrechte auf bis zu 2.466.914 Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 6.315.299,84 € zu gewähren. Diese Ermächtigung gilt bis zum 21. Mai 2019 und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Auf der Hauptversammlung am 21. Mai 2015 haben die Aktionäre Pfeiffer Vacuum zum Rückkauf eigener Aktien entsprechend § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf einen Rückkauf eines anteiligen Betrags vom Grundkapital von bis zu 2.526.120,70 € (986.766 Aktien entsprechend 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung) und ist gültig bis zum 20. Mai 2020. Zum 31. Dezember 2015 und 2014 wurden im Konzern keine eigenen Anteile gehalten.

Weitere Besonderheiten, auf die im Rahmen von § 315 Abs. 4 HGB einzugehen wäre, bestehen nicht.

Aßlar, den 29. Februar 2016

**Pfeiffer Vacuum Technology AG**

Der Vorstand

  
Manfred Bender

  
Dr. Matthias Wiemer